

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

03.02.2026

Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen – Schutz erfolgreicher Recyclingströme und praktikabler Sammelsysteme

[Redacted]

auf diesem Wege erlauben wir uns, uns im Zusammenhang mit den laufenden Arbeiten am Verpackungsdurchführungsgesetz (VerpackDG) und der Umsetzung der EU-Verpackungsverordnung (EU) 2025/40 an Sie zu wenden und [Redacted] auf einen aus unserer Sicht wesentlichen Punkt der aktuellen Ausgestaltung hinzuweisen. Konkret geht es um die Pfandpflicht von Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen.

Bisher werden die [Redacted] in den Verkehr gebrachten Schlauchbeutelverpackungen im deutschen dualen System lizenzpflichtig entsorgt. Durch die fachliche Intervention [Redacted] soll nun von dieser bewährten Praxis abgewichen und der Schlauchbeutel zu einer pfandpflichtigen Flasche erklärt werden; ein Systemwechsel, [Redacted] der den Zielen der Kreislaufwirtschaft entgegenläuft und unseres Erachtens keinen echten Mehrwert darstellt.

[Redacted]

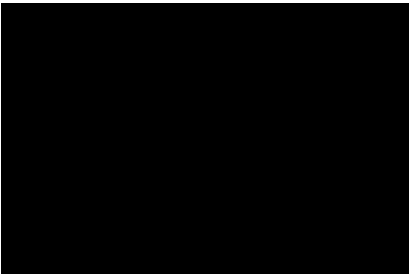
[Redacted] Dabei könnten die Ziele der europäischen Harmonisierung – fairer Binnenmarkt, gleiche Wettbewerbsbedingungen und wirksame ökologische Lenkung – durch eine einfache Konkretisierung bei der Pfandpflicht-Ausnahme für bestimmte Getränkeverpackungen ebenso erreicht und rechtssicher gemacht werden, ohne durch die Einführung einer Pfandpflicht das Unternehmen Klosterquell zu gefährden.

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

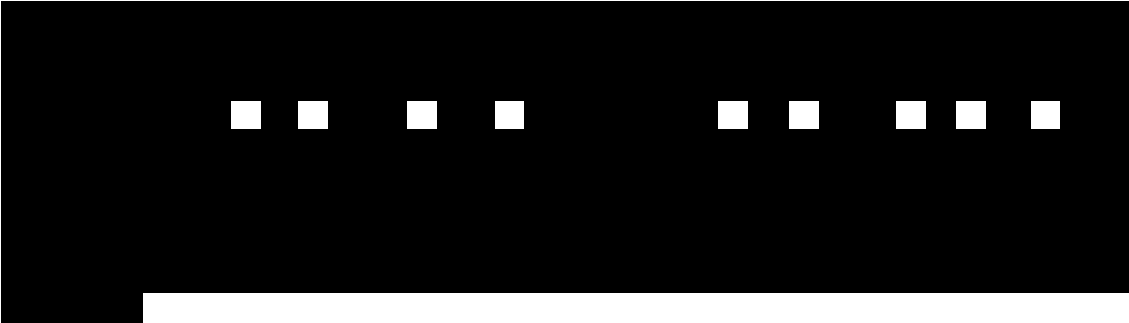
[Redacted]



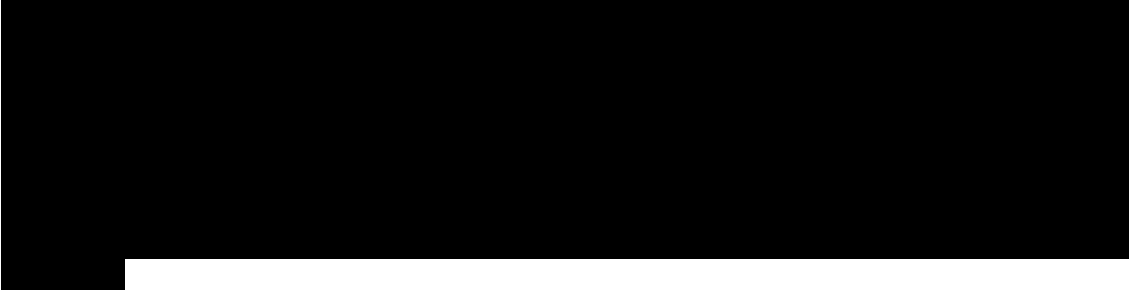
Konkret betrifft dies die Ausnahmeregelung für Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen nach § 36 Abs. 4 Nr. 5 VerpackDG. Nach bisheriger Praxis sind diese Verpackungen von der Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen ausgenommen, um ökologisch vorteilhafte, materialeffiziente Einwegverpackungen nicht gegenüber klassischen Einwegkunststoffflaschen zu benachteiligen. Schon seit vielen Jahren fehlt jedoch eine rechtsverbindliche Definition dieses Verpackungstyps in der VerpackVO und im VerpackG, sodass auch im aktuellen Referentenentwurf des VerpackDG unklar bleibt, welche Produkte künftig unter die Ausnahme fallen.

Aus unserer Sicht sind in diesem Zusammenhang drei Punkte besonders relevant:

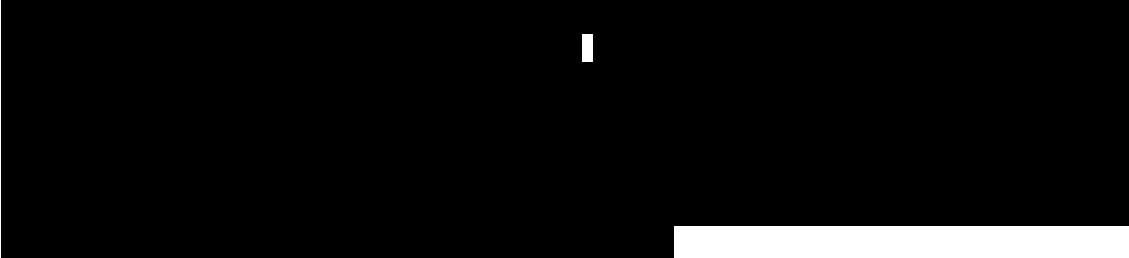
1. Gefahr der Qualitätsverschlechterung des Rezyklats im Pfandsystem

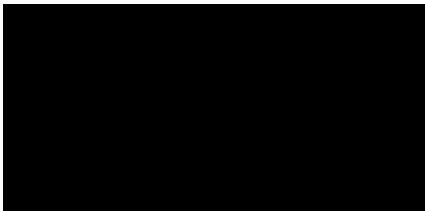


2. Bestehende und funktionierende Rücknahme im dualen System




3. Hohe Kosten und praktische Probleme durch Pfandpflicht und Nachrüstung der Automaten





Die bestehende Rechtsunsicherheit führt in diesem Punkt also dazu, dass Unternehmen Investitionen in Abfüllanlagen, Prozesse und Lieferketten nicht langfristig planen können, eine restriktive oder uneinheitliche Auslegung in Deutschland Wettbewerbsnachteile im EU-Binnenmarkt riskiert und eine ökologische Fehlsteuerung droht, obwohl Polyethylen-Schlauchbeutel unabhängig von ihrer Standfestigkeit hoch recyclingfähig und gut verwertbar sind. Technisch lassen sich diese Verpackungen klar von klassischen pfandpflichtigen Einwegkunststoffflaschen unterscheiden, die als blasgeformte, starre Hartkunststoffbehälter nicht aus einem Schlauch- oder Flachbeutel mit Längs- und/oder Quernaht bestehen; diese Differenzierung sollte im Gesetz ausdrücklich nachvollzogen werden.

Wir möchten daher anregen, die Pfandpflicht-Ausnahme durch eine klarstellende Definition in § 36 Abs. 4 Nr. 5 VerpackDG  zu präzisieren:

